

# Satzung

des Stadt- und Kreisverbandes  
der Kleingärtner Gießen e.V.

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Stadt- und Kreisverband der Kleingärtner Gießen e.V.“  
Er hat seinen Sitz in Gießen.
2. Der Stadt- und Kreisverband ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen (VR 932). Er ist Mitglied des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Zwecke des Stadt- und Kreisverbandes sind:
  - a) Gemeinnützig im Sinne des Kleingartenwesens auf sozialer Grundlage tätig zu sein. Er ist parteipolitisch sowie konfessionell ungebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet. Dem Stadt- und Kreisverband obliegt insbesondere die Vertretung und Förderung der ihm angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsvereine; er strebt den Beitritt weiterer Kleingärtnervereine an.
  - b) Der Stadt- und Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen für das Kleingartenwesen sowie des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - c) Der Stadt- und Kreisverband verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
  - d) Der Stadt- und Kreisverband fördert das Interesse an Kleingartenanlagen als Bestandteil des öffentlichen Grüns; insbesondere die Naturverbundenheit der Bevölkerung und die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung.
  - e) **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.**
  - f) **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
2. Die Aufgaben des Stadt- und Kreisverbandes sind:
  - a) Die Vertretung der Interessen seiner Mitgliedsvereine gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und zuständigen Körperschaften,
  - b) die Betreuung und Unterstützung der Mitgliedsvereine in fachlicher und organisatorischer Hinsicht,
  - c) die Beschaffung öffentlicher Mittel zur Förderung des Kleingartenwesens,
  - d) die Organisation und Durchführung der Fachberatung für seine Mitgliedsvereine,

- e) die Förderung aller Maßnahmen auf Stadt- und Kreisebene zur Schaffung und Erhaltung von Dauerkleingartenanlagen,
- f) die Teilnahme an Jahreshauptversammlungen der Mitgliedsvereine sowie an ihren Jubiläumsveranstaltungen.

## § 3 Mitgliedschaft

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Stadt- und Kreisverbandes kann jeder rechtsfähige Kleingärtnerverein werden, der Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Satzung und Beschlüsse des Stadt- und Kreisverbandes werden für das neue Mitglied mit der Aufnahme verbindlich.

### 2. Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

- a) Die Mitgliedsvereine ordnen ihre Angelegenheiten unter Beachtung der Satzung des Stadt- und Kreisverbandes selbst. Sie verpflichten sich, für die Durchsetzung des Verbandszweckes zu wirken, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und keine zuwiderlaufenden Beschlüsse zu fassen.
- b) Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge ordnungsgemäß und pünktlich zu entrichten.
- c) Beitragsverpflichtungen bestehen für das volle Geschäftsjahr.
- d) Bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten kann der geschäftsführende Vorstand das Ruhen von Rechten der Mitgliedsvereine gegenüber dem Stadt- und Kreisverband erklären. Die Entrichtung rückständiger Zahlungen beendet das Ruhen.

### 3. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch
  1. Auflösung eines Mitgliedsvereines
  2. Austritt
  3. Ausschluss
- b) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 01. 07. des Geschäftsjahres beim Stadt- und Kreisverband eingegangen sein.
- c) Der Ausschluss kann aus schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Stadt- und Kreisverbandes.  
Der Ausschluss kann vom Gesamtvorstand nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist der betroffene Mitgliedsverein zu hören.

Gegen den Ausschluss kann der Mitgliedsverein Einspruch einlegen. Der Einspruch kann innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Vorstandsentscheidung durch Einschreibebrief beim geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

Maßgebend für die Einhaltung dieser Frist ist das Aufgabedatum des Einschreibebriefes.

Über den Einspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung des Stadt- und Kreisverbandes.

Der Ausschluss wird wirksam mit Ablauf der Einspruchsfrist oder, wenn Einspruch erfolgt ist, mit dem Versammlungsbeschluss. Bis dahin hat der Einspruch aufschiebende Wirkung.

- d) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle etwaigen Ansprüche an den Stadt- und Kreisverband.

## § 4 Organe und Verwaltung

Die Organe des Stadt- und Kreisverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 5)
2. Der Gesamtvorstand (§ 7 A)
3. Der geschäftsführende Vorstand (§ 7 B)

## § 5 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b) den Delegierten der Mitgliedsvereine

Diese Versammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt, sofern nicht wichtige organisatorische Gründe entgegenstehen.

2. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Er ist dazu binnen 8 Wochen verpflichtet, wenn das Interesse des Stadt- und Kreisverbandes es erfordert oder mindestens 30 % der dem Stadt- und Kreisverband angeschlossenen Mitgliedsvereine dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Den Tagungsort dieser Mitgliederversammlung bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitgliedsvereine unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

5. Die Namen der Delegierten oder deren Stellvertreter sind dem geschäftsführenden Vorstand vor der jeweiligen Versammlung schriftlich zu benennen.

Einem Mitgliedsverein stehen

bis 50 Mitglieder	1 Delegierter
ab 51 - 150 Mitglieder	2 Delegierte
ab 151 Mitglieder	3 Delegierte

zu.

Die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder deren satzungsgemäße Vertreter sind Delegierte kraft Amtes; sie werden auf die zustehende Delegiertenzahl angerechnet.

## § 6 Aufgaben der Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes
- b) Entgegennahme der Berichterstattung der Kassenprüfer, Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über Neufassung und Änderung der Satzung
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zur Dachorganisation
- h) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Stadt- und Kreisverbandes
- j) Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern.

2. Anträge zu Mitgliederversammlungen und außerordentlichen Mitgliedsversammlungen durch die Mitgliedsvereine bedürfen der Schriftform und müssen mindestens 8 Tage, vor den Versammlungen beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Sie sind zu begründen.

3. Anträge aus der Versammlung zur Tagesordnung sind möglich.

4. Bei Beschlussfassung und Abstimmung gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsneufassungen oder -änderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, mit Ausnahme der Fachberater, erfolgt in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren per Akklamation. Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
6. Die Fachberater werden vom geschäftsführenden Vorstand für die Dauer der Wahlperiode bestellt.
7. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Original wird beim Vorsitzenden aufbewahrt; die Mitgliedsvereine erhalten ein Mehrstück.

## § 7 Der Stadt- und Kreisverbandsvorstand

A - Der Gesamtvorstand

B - Der geschäftsführende Vorstand

C - Gemeinsame Bestimmungen

Zu A - Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Stadt- und Kreisverbandes setzt sich zusammen aus
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
  - b) den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder deren beauftragten Vertretern
2. Vertreter gemäß Abs. 1 b) müssen dem Vorstand des betreffenden Mitgliedsvereins angehören.
3. Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
  - a) Genehmigung von Neuaufnahmen,
  - b) Vorschlag bzw. Genehmigung von Ehrungen und Auszeichnungen.
  - c) Erstellung von Richtlinien zur Durchführung der in § 2 gestellten Aufgaben.
4. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

## Zu B - Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Stadt- und Kreisverbandes setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) seinem Stellvertreter
  - c) dem Rechnungsführer
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem stellvertretenden Rechnungsführer und stellvertretenden Schriftführer
  - f) den drei Beisitzern
  
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Rechnungsführer; jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Gegenüber den Mitgliedsvereinen vertritt der Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Stadt- und Kreisverband.
  
3. Der geschäftsführende Vorstand hat die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen. Er kann zu seinen Sitzungen Mitglieder des Gesamtvorstandes hinzuziehen. Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann er Ausschüsse bilden.
  
4. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt nach Bedarf zusammen.

## Zu C - Gemeinsame Bestimmungen zu § 7 A und 7 B

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 8 Tagen einberufen.
  
2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Sitzungen.
  
3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Vorstandsmitglieder erhalten hiervon mit der Einladung zur Folgesitzung eine Ablichtung.
  
4. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder zu § 7 A oder § 7 B hat der Vorsitzende binnen 14 Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung schriftlich einzuladen.
  
5. Alle Ämter sind Ehrenämter.

Der geschäftsführende Vorstand erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes haben Anspruch auf Entschädigung für Sitzungen, Reisekosten und bare Auslagen. Entschädigungen werden vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

## § 8 Kassenwesen und Rechnungsprüfung

1. Zahlungen und Überweisungen dürfen nur nach Anweisung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters geleistet werden.  
Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Rechnungsführer tragen die Verantwortung für die formale und sachliche Richtigkeit des Zahlungsverkehrs.
2. Zur Durchführung der Rechnungsprüfungen sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Ihre Wiederwahl ist nach 2-jähriger Pause möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Sie haben Belege, Bücher und Kasse mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Kassenprüfer überprüfen die infrage kommenden Unterlagen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sie stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Der schriftliche Kassenbericht ist dem geschäftsführenden Vorstand nach der Prüfung auf der letzten Vorstandssitzung vor der Mitgliederversammlung (JHV) vorzulegen.

## § 9 Auflösung des Stadt- und Kreisverbandes

1. Die Auflösung des Stadt- und Kreisverbandes kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die hierzu besonders einzuberufen ist, beschlossen werden. Es muss die Mehrheit der Vereinsvertreter anwesend sein, und hiervon Zweidrittel der Lösung zustimmen.
2. Das bei der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen des Stadt- und Kreisverbandes, fällt an den Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden.

Der Landesverband ist nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke verfolgt (FA Frankfurt am Main, Strn. 045 25083934).

## § 10 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende Änderungen der Satzung vorzunehmen.

## § 11 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.1987 angenommen und am 31.08.1987 in das Vereinsregister eingetragen. Sämtliche vorherigen Satzungen des Kreisverbandes der Kleingärtner Gießen/Mittel-Lahn treten damit außer Kraft.

Gez.  
Schüttler  
(Schriftführer)

Gez.  
Feuster  
(1. Vorsitzender)



Vorstehende Satzung enthält die zu § 2 Ziffer 2 Buchstabe f, § 7 Buchstabe A Ziffer 4 und § 7 Absatz B Ziffer 4 durch die Mitgliederversammlung vom 10. 01.1997 beschlossene Satzungsänderung. Die Änderung wurde am 11.03.1998 ins Vereinsregister durch das Amtsgericht Gießen eingetragen.

Gez.  
Korell  
(1. Vorsitzender)

Gießen, 13.03. 1998

Vorstehende Satzung wurde am 12.05.2006 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert. Die Änderung wurde am 24.03.2009 in das Vereinsregister durch das AG Gießen eingetragen.

Gez.  
Korell  
(Vorsitzender)  
Staufenberg, 28.03.2009

Vorstehende Satzung wurde am 20.04.12 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert. Die Änderung wird beim Registergericht beantragt.

Korell  
(Vorsitzender)  
Staufenberg, 03.05.2012

Die Satzungsänderung wurde am 12.11.2012 beim Registergericht eingetragen. Diese Eintragung wurde mit Schreiben v. 19.11.2012 bestätigt.

Korell  
(Vorsitzender)  
Staufenberg, 22.11.2012